

Sitzungsprotokoll

Stadt Windischeschenbach

Gremium: Stadtrat
Sitzung am: 11.09.2019
Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus

Öffentliche Stadtratsitzung

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Karlheinz Budnik

Anwesend: Zweiter Bürgermeister Erich Sperber
Dritter Bürgermeister Thomas Wilhelm, anwesend ab TOP 3
Stadträtin Maria Adam
Stadträtin Annette Dietl
Stadtrat Andreas Egeter
Stadtrat German Gierisch
Stadträtin Monika Hartmann
Stadträtin Brigitte Kreinhöfner
Stadträtin Renate Nastvogel
Stadtrat Andreas Punzmann
Stadtrat Werner Sauer
Stadtrat Matthias Schandri
Stadtrat Stefan Seitz
Stadtrat Hans Senft
Stadträtin Katja Stessmann
Stadtrat Josef Söllner
Stadtrat Heinz Uhl
Stadtrat Markus Weidner
Stadträtin Roswitha Witt

Entschuldigt: Stadtrat Rupert Fröhlich

Schriftführer: Wolfgang Walberer

Außerdem anwesend: Armin Juretzka (Juretzka Architekten)
Dipl.Ing. (FH) Martin Schmid (Zweckverband Steinwald-Allianz)
Bernhard Schäffler

Sitzungsprotokoll

Stadt Windischeschenbach

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 1

Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 2

Ortstermin;

Erweiterung Kinderhaus "Kinderoase St. Emmeram", Kerschensteinerstraße 1

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Stadtratsitzung am 10. Juli 2019

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 4

Informativische Mitteilungen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 5

Interkommunale Zusammenarbeit;

Vorstellung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz (Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Steinwald), Bräugasse 6, 92618 Erbendorf durch Herrn Dipl. Ing. (FH) Martin Schmid

Beschluss:

Die Stadt strebt den Beitritt zum Zweckverband Steinwaldallianz (ILE Steinwald) zum baldmöglichsten Zeitpunkt an. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Schritte vorzubereiten. Erforderliche Haushaltsmittel sind in den Haushalt für das Jahr 2020 aufzunehmen.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 6

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Hotelnutzung Stadtplatz" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch - Billigung des Entwurfs**Beschluss:**

Der vorgelegte Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hotelnutzung Stadtplatz“ (Fassung 11.09.2019) wird gebilligt.

Der in der Sitzung vom 10.07.2019 gefasste Aufstellungsbeschluss wird dahingehend geändert, dass der Bebauungsplan die Bezeichnung „Hotelnutzung Stadtplatz“ erhält.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Dies betrifft die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 7

Sonderförderprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder in Bayern**Beschluss:**

Mit der Durchführung der Maßnahmen wie vorgetragen besteht Einverständnis. Dazu sind Zuwendungen nach dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung zu beantragen.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 8

Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen; Zuwendungsantrag nach der RZWas 2018

Beschluss:

Der Durchführung der Sanierungsarbeiten gemäß Zuwendungsantrag vom 22.07.2019 wird zugestimmt. Mit dem Zuwendungsantrag besteht Einverständnis.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 9

Erlass einer neuen Wasserabgabesatzung (WAS)

Beschluss:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Windischeschenbach (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Windischeschenbach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse; soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Die Wasserversorgungseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im

Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen sind die Gartenbewässerung, die Toilettenspülung, das Wäschewaschen und der ordnungsgemäße Wasserverbrauch in Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Abs. 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu

schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf

erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt

kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit

Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler von Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 14.09.2017 außer Kraft.

Windischeschenbach, den

Stadt
Windischeschenbach

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 10

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Begründung für die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete "Innenstadt" und
"Bahnhofstraße/Hermann-Hofbauer-Straße"**

Beschluss:

Die Begründung für den Erlass von Satzungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten wird gebilligt.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 11

**Satzung der Stadt Windischeschenbach zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes
"Innenstadt"**

Beschluss:

**Satzung der Stadt Windischeschenbach
zur förmlichen Festsetzung
des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
vom 11.09.2019**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Absatz 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Windischeschenbach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und die bisher erreichten Sanierungsziele gefestigt werden. Dieses Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet mit einer Größe von 326,70 ha förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle innerhalb des beigefügten Lageplanes liegenden eingegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Sanierungssatzung und als Anlage 1 beigefügt.

Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

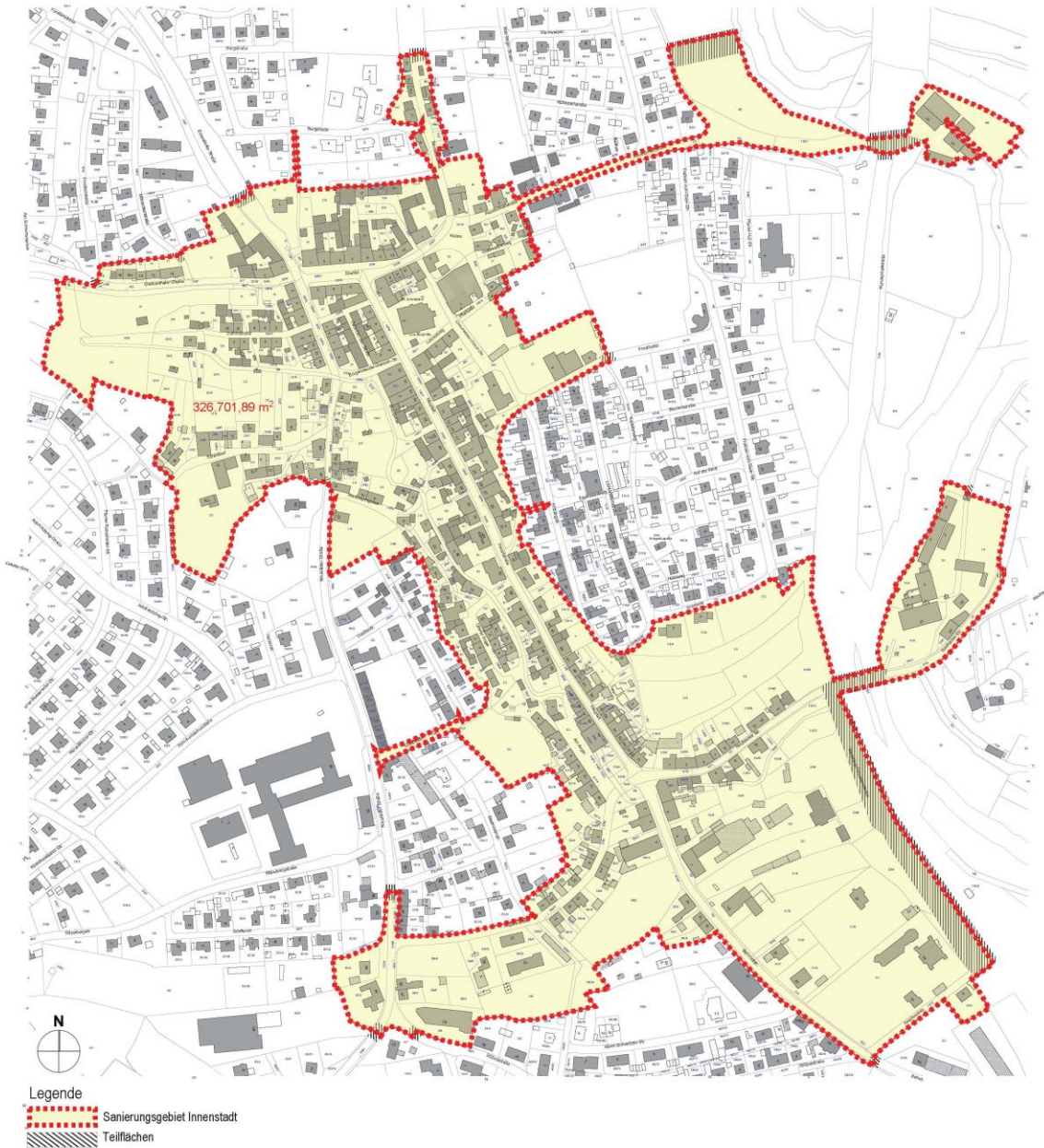
Windischeschenbach, den xx.xx.2019

S t a d t

Budnik

Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung



STADT WINDISCHESCHENBACH



Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes
"Innenstadt"

Stand 11.09.2019

Abstimmung: 20/0 Stimmen

**Satzung der Stadt Windischeschenbach zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes
"Bahnhofstraße, Hermann-Hofbauer-Straße"**

Beschluss:

**Satzung der Stadt Windischeschenbach
zur förmlichen Festsetzung
des Sanierungsgebietes „Bahnhofstraße, Hermann-Hofbauer-Straße“
vom 11.09.2019**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Absatz 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Windischeschenbach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Dieses Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet mit einer Größe von 76,81 ha förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bahnhofstraße, Hermann-Hofbauer-Straße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle innerhalb des beigelegten Lageplanes liegenden eingegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Sanierungssatzung und als Anlage 1 beigelegt.

Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

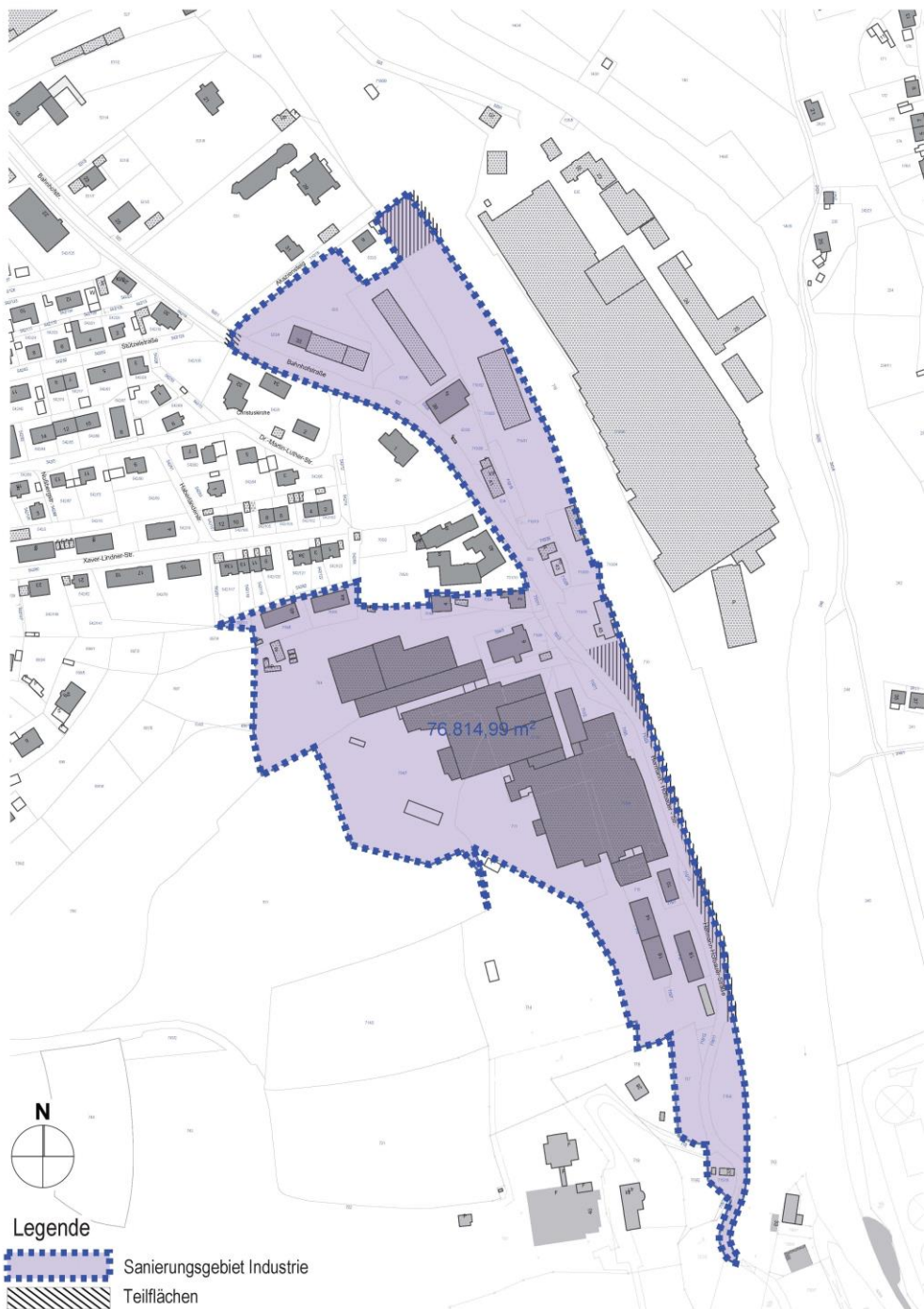
Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Windischeschenbach, den xx.xx.2019

S t a d t

Budnik
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung



STADT WINDISCHESCHENBACH



Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes

"Bahnhofstraße, Hermann-Hofbauer-Straße"

Stand 11.09.2019

Abstimmung: 20/0 Stimmen

**Städtebauförderung;
Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Maßnahmen**

Beschluss:

Kommunales Förderprogramm
der Stadt Windischeschenbach
mit integriertem Geschäftsflächenprogramm
zur Durchführung privater Maßnahmen
im Rahmen der Stadtsanierung Windischeschenbach

Die Stadt Windischeschenbach erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.09.2019 folgendes „Kommunales Förderprogramm“ zur Durchführung privater Maßnahmen (mit integriertem Geschäftsflächenprogramm) im Rahmen der Stadtsanierung von Windischeschenbach.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1
Begriff

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms und des Geschäftsflächenprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Windischeschenbach. Der beiliegende Plan M 1 : 1000 ist Bestandteil des kommunalen Förderprogramms. Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ist farbig umgrenzt.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2
Ziel und Zweck der Förderung

1. Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll das Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungsfibel sowie die gestalterischen Verbesserungen im Sanierungsgebiet unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege im Sanierungsgebiet weiter fördern.
2. Das Geschäftsflächenprogramm dient der Sicherung und dem Ausbau der Versorgungsfunktion im Sanierungsgebiet und dazu, das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen, Gastronomie- und Geschäftsräumen zu verbessern. Weitere Ziele sind die Herstellung der Barrierefreiheit in Handel und Gastronomie. Leerständen im Erdgeschoss sollen dabei vorrangig einer neuen Nutzung zugeführt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. In die Förderung einbezogen werden alle privaten und geschäftlichen baulichen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich der Stadt Windischeschenbach liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
2. Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen sowie Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten,
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung,
 - c) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Grundrissverbesserung, Heizungs- und Sanitäranlagen, seniorenrechtliches Wohnen, Schaffung von Barrierefreiheit).Der Punkt c) ist nur in Verbindung mit einem der Punkte a) bis b) förderbar.
3. Im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Etablierung von neuen Geschäfts- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehörige Neben- und Lagerräume gefördert werden, soweit diese Flächen im Erdgeschossbereich liegen. Hierzu zählt die Anpassung von Geschäftsflächen an moderne Standards innen und außen.

Dazu zählen insbesondere

 - a) Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern und Eingang
 - b) Anpassungsmaßnahmen im Innern bei baulichen Missständen (z.B. Verbesserung der Raumzuschnitte, Barrierefreiheit, Funktionsverbesserung)

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Leerstand von Geschäfts- und Gastronomieflächen im Erdgeschoss des Gebäudes von mindestens 6 Monaten.
Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände sowie Büroflächen im Erdgeschoss und Maßnahmen des baulichen Unterhalts.
4. Anerkannt werden Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
5. Selbsthilfeleistungen sind bis max. 70 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten möglich. Umfang und Höhe der Eigenleistungen sind vor Baubeginn mit der Stadt Windischeschenbach abzustimmen. Der Nachweis der Eigenleistungen wird bei der Abrechnung der Maßnahme unter Angabe der ausführenden Personen, der Anzahl der Stunden und der ausgeführten Arbeiten erbracht. Eine Anerkennung der Eigenleistung erfolgt mit einem Stundensatz von derzeit 10,00 € /Std.
6. Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 gerechtfertigt sind.
7. Reiner Bauunterhalt ist nicht förderfähig.
8. Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können. Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater (Einzelfallberatung mit schriftlichem Beratungsprotokoll) sowie dass das Beratungsergebnis und die Baumaßnahmen der Gestaltungsfibel der Stadt Windischeschenbach und den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Im Zweifel entscheidet die Stadt Windischeschenbach entsprechend der Feststellungen des städtebaulichen Beraters.
9. Die Beratungsleistung und die Erstellung eines förderfähigen Gestaltungskonzeptes (z.B. Fassadengestaltung) sind für den Bauherrn (Eigentümer) kostenlos.

§ 4 Förderung

1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
3. Die Förderhöhe beträgt
 - a) für Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen sowie für Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten **max. 20.000**
 - b) für Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung **max. 5.000 €**
 - c) für Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Grundrissverbesserung, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, seniorengerechtes Wohnen, Schaffung von Barrierefreiheit) **max. 10.000 €**
 - d) für Maßnahmen im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms **max. 10.000 €**.
Eine Zusammenfassung und Überlagerung aller Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich. Der Höchstbetrag der Förderung beläuft sich auf 45.000 €.
4. Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Absatz 2 ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten.
5. Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens 3.000 € festgesetzt (Bagatellgrenze).
6. Von den zuwendungsfähigen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein, sofern sie Eigentümer des zu fördernden Objektes sind.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Windischeschenbach.

§ 7 Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Windischeschenbach. Eine baurechtliche Genehmigung bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
2. Anträge auf Förderung sind mindestens 6 Wochen **vor Maßnahmenbeginn** bei der Stadt Windischeschenbach, Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach, einzureichen. Die Stadt

legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.

3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1 : 1000,
 - c) ggfls. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung,
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
 - f) für die Vergabe von Aufträgen ab 1.000 € müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.
4. Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorgaben des Beratungsprotokolls entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.
5. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung oder Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VzM) begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist vom jeweiligen Eigentümer die Abrechnung (Verwendungsnachweis) vorzulegen.
6. Die Stadt behält sich vor, aus haushaltsrechtlichen Gründen das Programm kurzfristig auszusetzen und keine Förderzusagen zu geben.

V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

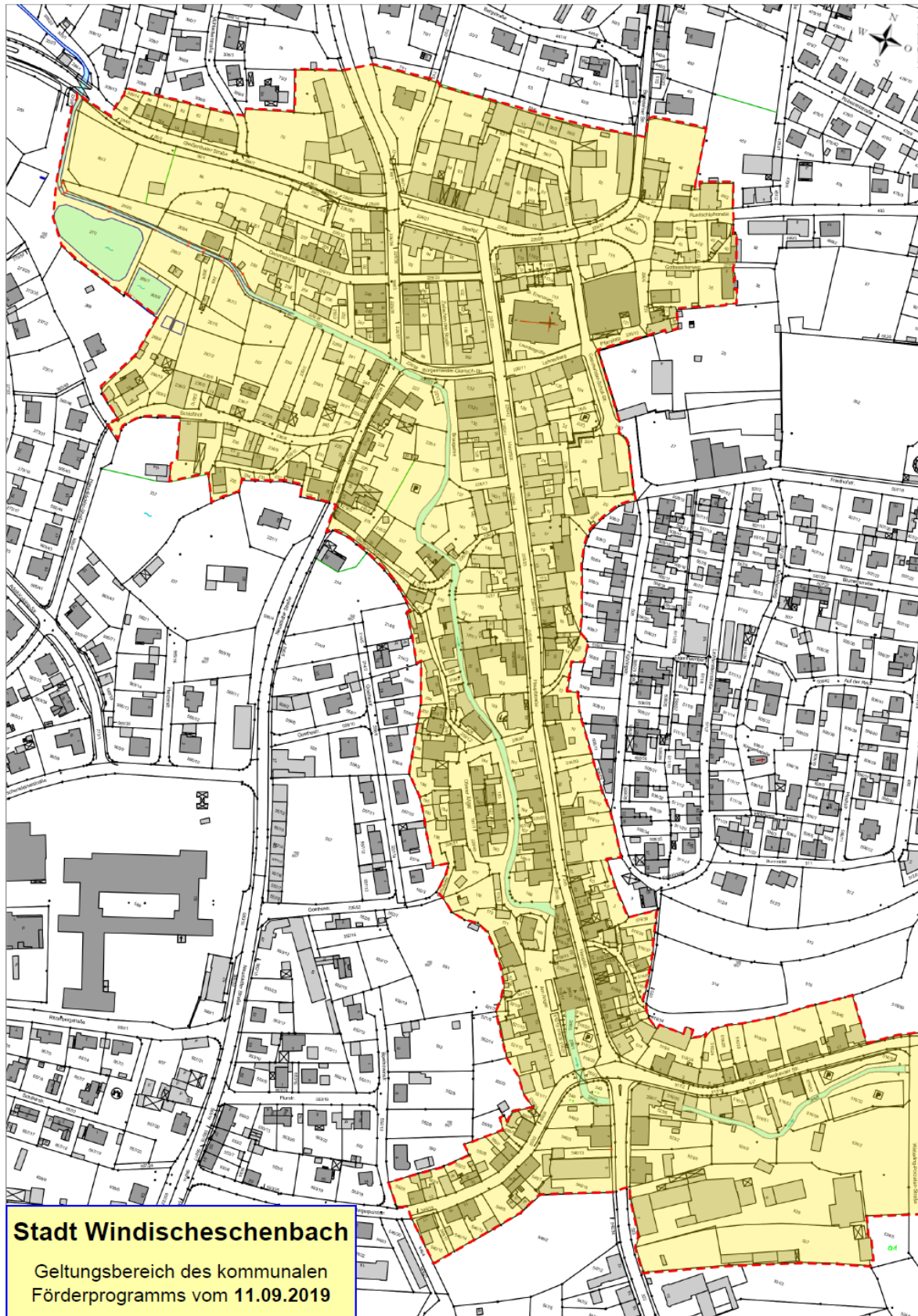
1. Dieses Förderprogramm wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz für das Jahr 2019 und 2020 mit insgesamt 275.000 € sowie in den Folgejahren, soweit die haushaltsrechtliche Sicherstellung gewährleistet ist, mit voraussichtlich jährlich 50.000 € aufgestellt.
2. Dieses Programm wird jährlich durch Beschluss des Stadtrates Windischeschenbach verlängert. Das Programm kann durch Beschluss aufgehoben, das Programmvolumen durch Beschluss geändert werden.

VI. Anlagen – Inkrafttreten

1. Der beigelegte Plan ist Bestandteil des Förderprogramms und definiert den räumlichen Geltungsbereich.
2. Das Programm tritt am 15.09.2019 in Kraft.

Windischeschenbach, den xx.xx.2019
Stadt Windischeschenbach

Karlheinz Budnik
Erster Bürgermeister



Abstimmung: 20/0 Stimmen

Erweiterung des Kindergartens "Kinderoase St. Emmeram"

Vergabe der

- a) **Anstricharbeiten**
- b) **Fliesenarbeiten**
- c) **Bodenbelagsarbeiten**
- d) **Verglasungsarbeiten**
- e) **Tischlerarbeiten**

a)

Beschluss 1:

Stadträtin Dietl ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 18/0 Stimmen

Stadträtin Dietl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zweiter Bürgermeister Sperber hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Beschluss 2:

a)

Der Auftrag für die Anstricharbeiten wird zum Angebotspreis von 8.169,65 Euro an die Fa. Christian Lingl, Hammergasse 14, 92637 Weiden i.d.OPf. erteilt.

Abstimmung: 17/1 Stimmen

Gegenstimme: Stadtrat Seitz

Stadträtin Dietl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zweiter Bürgermeister Sperber hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Beschluss 3:

b)

Der Auftrag für die Fliesenarbeiten wird zum Angebotspreis von 20.156,93 Euro an die Fa. W. Bauer GmbH & Co.KG, Kohlgasse 1, 92681 Erbdorf erteilt.

Abstimmung: 19/1 Stimmen

Gegenstimme: Stadtrat Seitz

Beschluss 4:

c)

Der Auftrag für die Bodenbelagsarbeiten wird zum Angebotspreis von 20.997,25 Euro an die Fa. Sperer & Moser GmbH, Tirschenreuther Str. 9, 95703 Plößberg erteilt.

Abstimmung: 19/1 Stimmen

Gegenstimme: Stadtrat Seitz

Beschluss 5:

d)

Der Auftrag für die Verglasungsarbeiten wird zum Angebotspreis von 30.331,91 Euro an die Fa. Glasbau Welz, Wilhelm-Busch-Straße 12, 92237 Sulzbach-Rosenberg erteilt.

Abstimmung: 19/1 Stimmen

Gegenstimme: Stadtrat Seitz

Beschluss 6:

e)

Der Auftrag für die Tischlerarbeiten (Innentüren) wird zum Angebotspreis von 19.563,24 Euro an die Schreinerei Lobenhofer, Freihunger Str. 2, 92700 Kaltenbrunn erteilt.

Abstimmung: 19/1 Stimmen

Gegenstimme: Stadtrat Seitz

Gremium	Sitzung am	Sitzung war	Beschluss
Stadtrat	11.09.2019	öffentlich	Nr. 15

Errichtung eines Landschaftskinos am GEO-Zentrum an der KTB**Beschluss:**

Dem Beschluss des Tourismus- und Kulturausschusses wird Folge geleistet, Kosten für Unterhalt und Pflege werden von der Stadt übernommen. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt 2020 einzustellen.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium Stadtrat	Sitzung am 11.09.2019	Sitzung war öffentlich	Beschluss Nr. 16
----------------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------------

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;

Mögliche Ratenzahlung anfallender Erschließungsbeiträge für den Straßenzug Rosenstraße und für einen Teil der Fliederstraße

Beschluss:

Vom Sachverhalt wird zustimmend Kenntnis genommen. Auf den Erschließungsbeitrag werden gem. § 12 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung Vorauszahlungen in Höhe von 2/3 des voraussichtlichen Beitrages erhoben. Diese Vorauszahlungen sind jeweils zur Hälfte am 01.11.2019 und 01.11.2020 zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt nach der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, frühestens im Jahr 2021.

Abstimmung: 20/0 Stimmen

Gremium Stadtrat	Sitzung am 11.09.2019	Sitzung war öffentlich	Beschluss Nr. 17
----------------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------------

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Gremium Stadtrat	Sitzung am 11.09.2019	Sitzung war öffentlich	Beschluss Nr. 18
----------------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------------

Anregungen und Anfragen

Das Protokoll (Internetversion) umfasst 24 Seiten.

Vorsitzender

Schriftführer

Karlheinz Budnik
Erster Bürgermeister

Wolfgang Walberer